



Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr Malsch

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung für Einsätze.....	3
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	4
§3 Ersatz von Verdienstausfall.....	5
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen	6
§ 5 Zusätzliche Entschädigung.....	6
§ 6 Antrag	8
§ 7 Freiwilligkeitsleistungen.....	8
§ 8 Inkrafttreten	8

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Malsch (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert 19.06.2018 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert 21. Mai 2019 für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 28.02.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

Dieser beträgt pro Einsatz 15 Euro.

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

Dieser beträgt pro Stunde 15 Euro.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der

Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.
Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

Die Entschädigung wird quartalsweise, nach Antrag dem Angehörigen der Feuerwehr Malsch per Überweisung erstattet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Firewehrausbildung auf Standort und Kreisebene, mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz, pro Lehrgang gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	25 Euro;
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	50 Euro;
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	75 Euro;
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	100 Euro.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

Abs. 3 gilt nicht, wenn ein Dienstfahrzeug der Feuerwehr oder der Gemeinde Malsch genutzt wird.

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die entstehende notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§3 Ersatz von Verdienstaussfall

Für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Malsch auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall in voller Höhe erstattet.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Funktion	Euro/ Monat
Kommandant	108 €
Stv. Kommandant	54 €
Abteilungskommandant	54 €
Stv. Abteilungskommandant	27 €
Gesamtjugendwart	42 €
Abteilungsjugendwart	21 €
Fahrzeugwart –Abteilungen	9 €
Funkwart	9 €

Sonstige einmalige Entschädigungen:

Funktion	Entschädigung
Übungsvorbereitungspauschale	15 €/ pro Übung
Zugführer vom Dienst	15 €/ pro Tag

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Funktion	Euro/ Monat
Kommandant	252 €
Stv. Kommandant	126 €
Abteilungskommandant	126 €
Stv. Abteilungskommandant	63 €
Gesamtjugendwart	98 €
Abteilungsjugendwart	49 €
Fahrzeugwart –Abteilung	21 €
Funkwart	21 €

Übt ein Mitglied der Feuerwehr Malsch gleichzeitig mehrere Funktionen nach Abs. 1 und 2 aus, wird die höhere Aufwandsentschädigung zu 100% und die zweite zu 50% ausbezahlt. Eine Entschädigung von mehr als zwei Funktionen ist nicht möglich.

§ 6 Antrag

Als Anträge im Sinne des § 1, §2 und §3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

Den Anträgen im Sinne der § 3 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 28.Juli 2015 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu

werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder dem Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Malsch, den 28.02.2023

gez.

Markus Bechler

Bürgermeister